

nur gebildet, sondern eben auch unmißverständlich ausgesprochen werden muß, ist eine vorgegebene Notwendigkeit; denn schließlich wird mit der posthumen Veröffentlichung der vom Verfasser erhobene Anspruch, die unanfechtbar gültige und damit verpflichtende Lösung einer Vielfalt von Problemen zu geben, erneut geltend gemacht; das unterstreicht der Herausgeber zudem noch dadurch, daß er diesen Anspruch auch seinerseits aufgreift, wenn er schreibt: „Allen Widersprüchen ist die Forderung entgegen zu halten: Liefert eine einleuchtendere Erklärung für die dargelegten Erscheinungen, als sie Peitz geboten hat. Die bisherigen können auf keinen Fall befriedigen“ (S. VII). So energisch diese Forderung gestellt wird, so entschieden ist sie abzuweisen. Wenn im Blick auf das von P. entworfene Bild von einer Beweislast als sinnvoller Aufgabe überhaupt noch die Rede sein könnte, dann wäre sie auf jeden Fall und im vollen Umfang – und d. h. auch für die textgeschichtliche Grundthese – von dessen Sachwaltern zu tragen.

Siegburg

K. Schäferdiek

Gonzalo Martínez Díez: *El Epítome Hispánico. Una colección canónica española del siglo VII. Estudio y texto crítico* (= Aparte de Miscelanea Comillas XXXV-XXXVII). Comillas (Universidad Pontificia) 1961. 236 S., 2 Tafeln.

Die kanonistische Überlieferung im spanischen Raum ist gekennzeichnet durch die beherrschende Stellung einer einzigen umfassenden und planvoll angelegten Sammlung, der Hispana. Abgesehen von den in sie aufgenommenen Capitula des Martin von Braga sind nur zwei von ihr unabhängige Sammlungen überliefert – beide bezeichnenderweise ausschließlich in außerspanischen Handschriften –, die Spanische Epitome und die lediglich fragmentarisch erhaltene Sammlung der Handschrift von Novara. Neben den Angaben von F. Maassen zu diesen Sammlungen (Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts . . . I, 1870, S. 646 ff. und 717 ff.) lagen für die Spanische Epitome bislang vor: ein Abdruck des unvollständigen Textes aus dem Cod. Vat. lat. 5751 (= R bei Martínez) bei A. Ariño Alafont, *Colección Canónica Hispana*, Avila 1941, S. 124 ff. (dem Rez. nicht zugänglich), die Wiedergabe einzelner Stücke nach dem Cod. 490 der Kapitelbibliothek von Lucca (= L) bei Mansi (eine tabellarische Zusammenstellung gibt M. S. 89), die Abschnitte, die Turner in seine Monumenta aufgenommen hat,¹ und – von M. nicht erwähnt – die Epitome der Kanones von Chalkedon bei Schwartz, *Acta conciliorum oecumenicorum* II, 2, S. 186 f. nach Cod. Merseburg. 104 (= M) und V, beides Repräsentanten je einer anderen Familie.

Als Vorarbeit zu einer von ihm in Angriff genommenen kritischen Edition der Hispana, die ja schon lange ein Desiderat darstellt, hat nun G. Martínez Díez, Professor für Geschichte des kanonischen Rechts an der „Universidad Pontificia de Comillas“, eine Ausgabe des gesamten Textes der Spanischen Epitome auf der Grundlage aller zu ermittelnden Handschriften vorgelegt. Zu den vier bereits genannten Handschriften treten noch als Rest eines ehemals vollständigen Textes drei jetzt in verschiedene Handschriften geratene Folien (= B). Diese fünf Zeugen des 8. bis 10. Jahrhunderts repräsentieren zwei Überlieferungsstränge – in der Reihenfolge ihrer Präferenz: B einerseits und die Familien VL und MR andererseits – und bilden die wesentliche Grundlage des von M. konstituierten Textes. Ihnen zur Seite treten fünf weitere, die nur Auszüge aus der Sammlung wiedergeben, eine davon (der bei Maassen, a.a.O., S. 666 genannte Cod. Monac. lat. 6214) mit textlichen Eigenheiten, die den Hrsg. veranlaßt haben, ihren Text anhangsweise im Zusammenhang abzu-

¹ Nach Cod. Veron. Bibl. Cap. 61 (Martínez: V) und L, die eine Familie bilden, sowie R. Die von M. auf S. 13 gegebene Aufzählung der von Turner edierten Texte der Epitome ist unvollständig; es kommen hinzu: Monumenta I, S. 181 ff. (Rufinus Paraphrase von Nic.); S. 383 ff. (Arles I); S. 425 (Valence); S. 427 ff. (Arles II); S. 538 f. (Serdika); II, S. 341 ff. (Laodicea); S. 409 ff. (Konstantinopel).

drucken (S. 229 ff.). Auf die Wiedergabe der Varianten, der bei der Konstituierung des Textes durchaus mit herangezogenen übrigen vier sollte nach den Angaben S. 34 verzichtet werden, aber erfreulicherweise entdeckt man sie dann doch im textkritischen Apparat. – Hinsichtlich der Bewertung der Handschriften wäre der einzige Punkt, über den man möglicherweise disputieren könnte, die Einordnung der Kopenhagener Handschrift (B. R. Ny Kgl. S 58 = K) in das Stema S. 32; M. schreibt dazu (S. 33): „Die beiden durch die Handschriften K, M 1 und W (= Monac. 14468 und Vindob. 2232) repräsentierten Auszüge gehen auf ein- und denselben vollständigen Text zurück, der bereits verschieden war von demjenigen, von dem die sechs anderen Handschriften V, L, M 3, M, M 2, R herzuleiten sind.“ Die im Apparat mitgeteilten Lesarten von K erwecken jedoch den Eindruck, als ob K dem Text der Gruppe VL näher stünde als dem von M 1 und W. Für den von M. konstituierten Text hätte eine solche Umstellung allerdings kaum Folgen, jedoch das S. 75 f. entworfene Bild von der Geschichte der außerspanischen Verbreitung der Sammlung würde dadurch wohl etwas komplexer werden müssen. – Bei der Erstellung des Apparates wurde verzichtet auf alle Varianten rein orthographischer Art und auf solche den Sinn nicht berührende, die lediglich auf palaeographischen und phonetischen Gegebenheiten beruhen; die dabei obwaltenden Prinzipien sind S. 34 f. dargelegt. Der Herausgeber hat dieses auch ihn selbst nicht in jeder Hinsicht zufriedenstellende Verfahren (S. 35, vgl. S. 14) mit Rücksicht auf Umfang und Übersichtlichkeit des Apparates gewählt. – Zu bedauern ist es, daß sich beim Druck verschiedentlich Versehen in den Apparat haben einschleichen können.²

Zugleich mit der Textausgabe bietet M. eine glänzend durchgeführte, gleichermaßen scharfsinnige und besonnene Analyse und Untersuchung der Spanischen Epitome, die, Maassens Auffassung an wesentlichen Punkten korrigierend und ein beträchtliches Stück darüber hinausführend, diese Sammlung als reiche Quelle für die Kenntnis der spanischen kanonistischen Überlieferung vor der Hispana erschließt. Nach dem Urteil Maassens (a.a.O., S. 647) ist des Epitomators „Arbeit eine so rohe . . ., daß dieses Product kaum mit einem ähnlichen auf dem Gebiete der Quellen des canonischen Rechts verglichen werden kann“. Eine bessere Kenntnis des Textes und seiner Überlieferung – Maassen kannte persönlich nur eine der vollständigen und drei der auszugsweisen Handschriften – zeigt, daß dieses harte Urteil unberechtigt ist. Desgleichen erweist sich Maassens mit dieser Beurteilung zusammenhängende Unterscheidung der Epitome von einer ihr zugrundeliegenden, durch den Epitomator nur ausgezogenen Sammlung als nicht aufrecht zu erhalten; die Epitome selbst muß zugleich als eigenständige Sammlung angesehen werden. Aus dieser Einsicht ergibt sich die Möglichkeit begründeter Annahmen über den Kompilator der Epitome: ein Bischof aus der Gallaecia (Kap. 5: „El autor del Epítome“, S. 67 ff.). Den von Maassen (a.a.O., S. 661) für die Entstehungszeit genannten Zeitraum von 35 Jahren (598–633) grenzt M. mit einiger Wahrscheinlichkeit genauer ein: 598–610 (S. 71). Die vom Epitomator benutzte und als „Liber Complutensis“ bezeichnete Quelle wird von M. abgegrenzt, analysiert und bestimmt als gallische Sammlung, die eine gemeinsame Quelle hat mit der Sammlung der Handschrift von Corbie – genauer müßte man sagen: mit der durch das zweite Verzeichnis dieser Handschrift

² So sind z. B. hin und wieder Siglen hinter den Varianten ausgefallen (an einzelnen Stellen auf S. 98, 105, 201 etwa) oder nicht richtig (S. 128, App. Z. 5: „et ne VL“ muß „L“ gestrichen werden; S. 138, App. Z. 3: „VLMRM“ muß statt des zweiten „M“ wohl „M 1“ stehen); S. 138 müssen die 6. und 7. Zeile des App. in umgekehrter Reihenfolge erscheinen; S. 112, App. Z. 5 muß es heißen „presbyterii“ statt „presbyteri“; und Ähnliches mehr. – Versehen außerhalb des Apparates: S. 104 ist bei den Mariginalzahlen (die auf die entsprechenden Abschnitte der Hispana, ed. Gonzalez verweisen) 84 ausgefallen und dadurch 83 an die falsche Stelle gerückt; S. 112 sind die Mariginalzahlen teilweise nicht richtig; S. 155 ist in der Überschrift „Idum“ ausgefallen.

vertretenen Sammlung³ –, zwischen 511 und 517 vielleicht im Rhônetal entstanden ist, über das westgotische Gallien nach Spanien gelangte und dort, in der Tarraconensis oder Carthaginiensis, zwischen 527 und 536 sowie nach 546 Erweiterungen erfahren hat. Für die Dekretalen der Epitome nimmt M. als Grundquelle eine aus der Zeit des Gelasius stammende römische Sammlung an, die ihrerseits aufgenommen war in die dritte der vom Epitomator genannten Quellen, den „Liber Egabrensis“ (Kap. 4: „Las fuentes del Epitome Hispánico“, S. 55 ff.).

Dem Gesamtüberblick über die kanonistische Entwicklung in Spanien vor der Hispana ist ein abschließendes Kapitel gewidmet (Kap. 7: „Cánones conciliares y decretales pontificias en España durante los seis primeros siglos“, S. 77 ff.). Darin wird unter Verwertung der gewonnenen Ergebnisse das von Maassen (a.a.O., S. 642 ff.) gegebene Bild vervollständigt und in seinen Einzelheiten weiter durchgezeichnet. Bemerkenswert ist, daß M. die von Maassen (a.a.O., S. 719) für jünger als die Hispana gehaltene Sammlung der Handschrift von Novara mit guten Gründen in einer noch nicht durch das vierte und sechste toletanische Konzil erweiterten Gestalt in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts ansetzt. Dagegen kann man in der S. 85 f. vorgeschlagenen Annahme, die Kanones der griechischen Konzilien in der gallischen Version, eingeteilt in 83 Kapitel, hätten den verlorenen Anfang der mit Nr. 84 einsetzenden Sammlung der Handschrift von Novara gebildet, wohl nur eine immerhin mögliche Hypothese neben den bisher aufgestellten sehen.⁴ – S. 79 äußert M., daß die serdizensischen Kanones „von Ossius oder den fünf spanischen Bischöfen, die an diesem Konzil teilnahmen, nach Spanien gebracht sein mögen“. In diesem Zusammenhang mag es interessant sein, daß man wohl genötigt ist, entgegen der Behauptung von H. Hess (*The Canons of the Council of Sardica*, 1958, S. 52) eine außerrömische und auch – anders als E. Schwartz (*Ztschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch.* 56, kan. Abt. 25, 1936, S. 80 = *Ges. Schriften IV*, 1960, S. 240 f.) – nicht karthagische Überlieferung des lateinischen Textes von Serdika anzunehmen (vgl. diese *Ztschr.* 70, 1959, S. 152 f.).

Sieburg

K. Schäferdiek

³ Vgl. Maassen, der auf diese Beziehungen hingewiesen hat, a.a.O., S. 661 f., 556 ff., vor allem 556.

⁴ Die von M. S. 87 vertretene Behauptung, die von Maassen (a.a.O., S. 923 f.) als sonst unbekannt aus der Sammlung von St. Germain abgedruckte Version von c. Nic. 13 und 20 gehöre zur Gallica, ist jedenfalls für c. 13 unzutreffend; die gallische Version von c. 13 liegt unter der Nr. 11 vor, während die cc. 11 und 12 unter der Nr. 10 zusammengefaßt sind (Turner I, S. 210–220); zum Ganzen vgl. auch Maassen, a.a.O., S. 101 f.; die Aufstellung von M. S. 87 ist entsprechend zu korrigieren.